

Nr. 38. Gesetz

über die Brandversicherung von Gebäuden, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind;

vom 31. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Der nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 159) gebildete engere Ausschuß für die Gebäudeversicherung kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 68 dieses Gesetzes bewilligen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 31. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Nr. 39. Gesetz

über die Wohlfahrtspflege;

vom 30. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Als Wohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes gelten die Säuglings- und Kleinkinderpflege einschließlich des Muttereschuzes, die Wohnungspflege, die Krüppelhilfe und die Bekämpfung der Tuberkulose.

§ 2. (1) Zum Zwecke der Wohlfahrtspflege wird das Land in Pflegebezirke eingeteilt. Pflegebezirke bilden